Fünf Jahre Verdienstersatzordnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **20 (1944-1945)**

Heft 47

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-712469

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Fünf Jahre Verdienstersatzordnung

Das langersehnte Kriegsende ist eingetreten. Wenn heute keine solche Lage eingetreten ist, wie dies 1918 der Fall war, so hat dazu auch das Sozialwerk der Lohn- und Verdienstersatzordnung beigetragen. Am 1. Juli 1945 waren es fünf Jahre her, daß die Verdienstersatzordnung für die Selbständigerwerbenden in Kraft gesetzt worden ist. Es rechtfertigt sich daher, dieser Institution des Wehrmannsschutzes einige Betrachtungen zu widmen.

Entstehung.

Bei Beginn der Mobilisation gab es keine wirksamen Mittel, um erwerbstätige Wehrmänner vor den ökonomischen Nachteilen des Militärdienstes zu schützen. Es bestand allein die sog. Wehrmannsnotunterstützung. Der Wehrmann muß zuerst in eine Notlage geraten sein, bevor er Anspruch auf eine Unterstützung erheben konnte. Ein solcher Bedürfnisnachweis wurde als entwürdigend empfunden, weshalb dieses System auf die Dauer nicht befriedigen konnte.

Für die Unselbständigerwerbenden wurde auf 1. Februar 1940 eine neue Regelung, die Lohnersatzordnung ins Leben gerufen. An Stelle der Unterstützung trat eine allgemeine Lohnausfallentschädigung, die nicht mehr vom Nachweis der Bedürftigkeit der Wehrmannsfamilie abhängig gemacht wurde. Bereits bei der Ausarbeitung der Lohnersatzordnung war die Einführung einer ähnlichen Institution für die selbständig Erwerbstätigen in Aussicht genommen worden. Die gleichzeitige Verwirklichung der Lohnersatzordnung für die Arbeitnehmer und der Verdienstersatzordnung für die Selbständigerwerbenden war aber aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Die Verdienstersatzordnung konnte erst fünf Monate nach der Lohnersatzordnung in Kraft gesetzt werden.

Durchführung.

Die Durchführung der Verdienstersatzordnung wurde den bereits errichteten Lohnausgleichskassen übertragen. Selbständigerwerbende, deren Verband eine eigene Ausgleichskasse errichtet hatte, mußten sich dieser Kasse anschließen, während die übrigen selbständig Erwerbstätigen Mitglieder der kantonalen Kassen werden mußten. Bis zu Beginn dieses Jahres waren, von einigen Ausnahmen abgesehen, sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe den kantonalen Kassen angeschlossen. Für die liberalen Berufe, worunter die selbständig ausgeübten wissenschaftlichen Berufsarten sowie die künstlerischen Berufe (Maler, Bildhauer, Schriftsteller usw.) zu verstehen sind, wurde eine besondere Regelung getroffen. Den Berufsverbänden von Angehörigen der liberalen Berufe stand es frei, eigene Kassen mit eigenem Recht zu errichten. Von dieser Möglichkeit hat einzig der Schweizerische musikpädagogische Verband Gebrauch gemacht. Die Angehörigen der übrigen liberalen Berufe wurden wie Gewerbetreibende im Gewerbe den kantonalen Kassen angeschlossen. Zur Zeit bestehen außer den 25 kantonalen Kassen 74 Verbands- und besondere Ausgleichskassen.

Bei der Verdienstersatzordnung fehlt der Arbeitgeber als Zwischenglied zwischen Kasse und Bezüger. Die Selbständigerwerbenden entrichten die Beiträge direkt an die Kassen und empfangen von ihnen direkt die Entschädigungen. Die Ausgleichskassen überweisen ihre allfälligen Ueberschüsse den beiden zentralen Ausgleichsfonds für die Landwirtschaft und für das Gewerbe nach Genf oder beziehen von diesen allfällige Zuwendungen.

Geltungsbereich.

Wie der Lohnersatzordnung, so liegt auch der Verdienstersatzordnung der Solidaritätsgedanke zugrunde. Berufstätige, die ihrem Erwerb nachgehen können, sollen beitragen, denjenigen finanziell beizustehen, die durch ihre Aktivdienstleistung an der Berufsausübung gehindert sind. Die Verdienstersatzordnung beruht wie die Lohnersatzordnung auf der Anwendung des Ausgleichssystems. Während aber in der Lohnersatzordnung der Ausgleich von Anfang an alle Unselbständigerwerbenden umfaßte, fand er bei der Verdienstersatzordnung bis zum 1. Mai 1944 nicht unter allen Selbständigerwerbenden statt, sondern nur innert der Gruppe der Landwirte und innert derjenigen der Gewerbetreibenden sowie der liberalen Berufe. Der Verdienstersatzordnung waren ursprünglich nur die Landwirtschaft, das Gewerbe mit Einschluß des Detailhandels sowie bestimmte liberale Berufe unterstellt. Die Selbständigerwerbenden im Großhandel, in der Industrie, im Banken-, Versicherungs- und Verkehrswesen wurden anfänglich nicht in die Verdienstersatzordnung einbezogen. Die Nichtunterstellung erfolgte in der Annahme, daß in diesen Wirtschaftszweigen zur Hauptsache größere Unternehmungen in der Rechtsform juristischer Personen auftreten, die bereits als Arbeitgeber Beiträge entrichten und die ohnehin nie in die Lage kommen, Entschädigungen zu beziehen. Im Laufe der Zeit hat sich aber dann gezeigt, daß es auch in diesen Wirtschaftszweigen viele von natürlichen Personen geführte Betriebe gab, deren Inhaber bei Aktivdienstleistung der Verdienstausfallentschädigung bedurften. Zudem bot die Abgrenzung zwischen den einzelnen unterstellungs- oder nichtunterstellungspflichtigen Berufsarten große Schwierigkeiten. Nachdem im Herbst 1943 die Verdienstersatzordnung auch auf die Selbständigerwerbenden ohne eigentlichen Betrieb ausgedehnt worden war, erfuhr der Geltungsbereich auf 1. Mai 1944 erneut eine Ausdehnung. Ab diesem Zeitpunkt unterstehen nunmehr sämtliche Selbständigerwerbenden der Verdienstersatzordnung, gleichgültig, ob ein Betrieb vorhanden ist oder nicht. Für die Unterstellung spielt es auch keine Rolle, ob der Selbständigerwerbende militärdienstpflichtig ist oder nicht. Die Verdienstersatzordnung gilt für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, ohne Rücksicht auf das Alter, für Schweizer und Ausländer sowie für juristische Personen (Aktiengesellschaften usw.).

Kassenleistungen.

Anspruchsberechtigt sind dagegen nur solche Selbständigerwerbende, die in der Schweizerischen Armee mit Einschluß der militärischen Hilfsdienste sowie des Dienstes beim Luftschutz, bei den Ortswehren und in den Sanitätsformationen des Roten Kreuzes Aktivdienst leisten. Der Dienst in Schulen und Instruktionskursen gilt ebenfalls als Aktivdienst. Bei Inkrafttreten der Verdienstersatzordnung konnte nur derjenige Wehrmann in den Genuß der Entschädigung gelangen, der innert drei Monaten mindestens vierzehn Tage Aktivdienst geleistet hatte. Ab 1. Januar 1941 konnte ein Anspruch bereits für drei im Monat geleistete Diensttage geltend gemacht werden, während ab 1. März 1944 grundsätzlich jede besoldete Aktivdienstleistung, ohne Berücksichtigung einer Mindestdauer, entschädigt wird. Der Dienst als Rekrut galt ursprünglich erst vom erfüllten 25. Altersjahr des Dienstpflichtigen an als Aktivdienst. Die Altersgrenze wurde ab 1. Januar 1941 auf 22 Jahre herabgesetzt und ab 1. November 1944 überhaupt fallen gelassen.

Die Verdienstausfallentschädigung stellte ursprünglich zur Hauptsache eine Beihilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes dar. Die als «Betriebsbeihilfe» bezeichnete Grundentschädigung hatte auch die Funktion einer Haushaltungszulage. Daneben konnten gegebenenfalls nur noch Kinderzulagen sowie zusätzliche Entschädigungen für unterstützte Personen ausgerichtet werden. Ab 1. März 1942 wurde eine besondere

Haushaltungszulage für Wehrmänner eingeführt, die einen eigenen Haushalt mit Ehefrau oder Kindern führen. Seit 1. Mai 1943 wird auch eine Haushaltungszulage bei Führung eines gemeinsamen Haushaltes mit nahen Verwandten ausgerichtet.

Die Ansätze der Verdienstausfallentschädigung wurden verschiedentlich entsprechend der fortschreitenden Teuerung erhöht und den jeweiligen Lebenskosten angepaßt. Gleichzeitig erfuhren auch die Höchstgrenzen für die gesamte Verdienstausfallentschädigung pro Tag Erhöhungen.

In der Landwirtschaft betrug die Betriebsbeihilfe für verheiratete Betriebsleiter ursprünglich nur Fr. 2.90 pro Diensttag, während sie sich heute zusammen mit der Haushaltungszulage auf Fr. 4.— beläuft. Die Kinderzulagen sind von 50 Rappen pro Kind auf das Doppelte erhöht worden. Ferner stiegen die Maximalgrenzen von Fr. 6.— auf Fr. 11.—.

Im Gewerbe sind die Entschädigungsansätze mit Rücksicht auf die verschiedenen Lebenskosten in Stadt und Land nach Ortsklassen abgestuft. Während ein verheirateter Gewerbetreibender oder Angehöriger eines liberalen Berufes bei Inkrafttreten der Verdienstersatzordnung bloß eine Betriebsbeihilfe von Fr. 2.90 in ländlichen, Fr. 3.35 in halbstädtischen und Fr. 3.75 in städtischen Verhältnissen erhielt, hat er seit der letzten Erhöhung ab 1. November 1944 Anspruch auf Fr. 6.—, 7.— oder 8.—. Die Kinderzulagen, die für das erste Kind Fr. 1.20, 1.45 und 1.80 in den verschiedenen Ortsklassen betrugen, belaufen sich heute auf Fr. 1.40, 1.75 und 2.10. Außerdem wurde die Höchstgrenze der gewerblichen Verdienstausfallentschädigung im Laufe der vergangenen fünf Jahre von Fr. 7.—, 8.50 und 10.— auf Fr. 13.—, 15.— und 17.— hinaufgesetzt.

Beschaffung der Mittel.

Die Aufwendungen für das Gewerbe und die Angehörigen der liberalen Berufe werden zur Hälfte durch den Bund und die Kantone und zur Hälfte durch die Kassenmitglieder aufgebracht. Der zentrale Ausgleichsfonds, Gruppe Gewerbe, wies am 31. März 1945 einen Stand von 15,2 Millionen Franken auf.

Für die Landwirtschaft wurden die Beiträge aus öffentlichen Mitteln auf drei Fünftel der Ausgaben angesetzt. Die öffentliche Hand leistete tatsächlich aber nicht mehr als für das Gewerbe, da die Entschädigungen in der Landwirtschaft niedriger angesetzt sind. Der zentrale Ausgleichsfonds, Gruppe Landwirtschaft, erreichte am 31. März 1945 eine Höhe von 16,3 Millionen Franken.

Die Beiträge im Gewerbe bestehen in einem festen Beitrag pro Betrieb oder Selbständigerwerbenden, abgestuft nach ländlichen, halbstädtischen oder städtischen Verhältnissen und in einem veränderlichen Beitrag von 5 ‰ (bis 1. Mai 1944 6 ‰) der im Betrieb ausbezahlten Lohnsumme. Juristische Personen haben nur diesen veränderlichen Beitrag zu entrichten. Der persönliche Beitrag kann auf Gesuch hin herabgesetzt werden, wenn das Reineinkommen unter eine bestimmte Grenze fällt. Für Filial- und Doppelbetriebe wird außerdem ein besonderer Beitrag erhoben. Spezielle Regelungen bestehen für Gesellschaftsverhältnisse.

Die in der Landwirtschaft zu entrichtenden Beiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe. Es bestehen elf Beitragsklassen, die im Flach- und Hügelland nach der Betriebsfläche, in den Gebirgsgegenden nach dem Tierbestand abgestuft sind. Für männliche mitarbeitende Familienglieder wird zudem ein fester Kopfbeitrag erhoben.

Im Gewerbe wie in der Landwirtschaft besteht auch die Möglichkeit, auf Gesuch hin die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, falls die Entrichtung für das Kassenmitglied eine große Härte bedeutet.

Ausblick.

Bei der Einführung der Verdienstersatzordnung betrat man Neuland. Heute darf aber mit Genugtuung festgestellt werden, daß sie sich bewährt hat. Was mit ihr nach Abschluß des Aktivdienstzustandes geschehen soll, stand bis vor kurzem noch nicht fest. In seiner Sitzung vom 3. Juli 1945 hat sich nunmehr der Bundesrat mit der Uebergangslösung für die eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung befaßt und grundsätzlich beschlossen, die Lohn- und Verdienstersatzordnung zu diesem Zwecke heranzuziehen. Die Verdienstersatzordnung wird daher auch nach Aufhebung des Aktivdienstzustandes weiterbestehen. Die Frage, wie die Uebergangslösung eingeführt werden soll, ob durch Vollmachtenbeschluß oder durch dringlichen Bundesbeschluß, ist noch nicht entschieden. Auf alle Fälle sollte aber angestrebt werden, daß den militärdienstleistenden Wehrmännern auch in Friedensdiensten ein wirtschaftlicher Schutz, ähnlich demjenigen während des Aktivdienstes, zuteil wird.

O. S.

Fünfzehn Minuten nach Zwölf

Die Uhr hat zwölf geschlagen, klar und eindeutig. Unaufhaltsam sind die Zeiger vormarschiert, unaufhaltsam der Stunde entgegen, die die ganze Welt mit Sehnsucht und beinahe unerträglicher Spannung erwartete. Es wurde viel geschrieben und viel geredet von den letzten fünf Minuten vor zwölf und von den ersten fünf Minuten nach zwölf. Ein aus unzähligen Wunden blutendes Europa erhob sich mit letzten, verzweifelten Kräften zum letzten, endgültigen Schlag. Und jenes streitbare Gefüge brach zusammen, jenes Gebilde, das sich Faschismus, Nationalsozialismus nannte, jener Plan, der ein tausendjähriges Gewalt- und Schreckensregime für Europa und die ganze Welt vorgesehen hatte.

Seht Kinder, so endet ein Tyrann, lautet die wenig liebevolle Grabrede in der Hohlen Gasse, während sich Geßler im Staube windet, den tödlichen Pfeil im Herzen. «So endet ein Tyrann», sagt sich die Welt, die zusieht, wie das furchtbare Gebäude der Macht und des Ehrgeizes, der Gewalt und des Verbrechertums zusammenkracht. Der Zeiger der Weltuhr weist auf die erste Viertelstunde nach zwölf.

Gerne wird von der Zuschauertribüne gesprochen, von der aus die Schweiz dem Kriege zugesehen hat. So, als hätte die Schweiz wirklich nichts anderes zu tun gehabt, als sich an einem interessanten Schauspiel zu weiden, sich an der Sensation zu freuen. Die Tatsache, daß unsere Städte stehen, unser Land unverwüstet, unsere Einwohner gesund, diese Tatsache wird als Beweis angeführt, daß wir heil am Krieg vorbeigegangen, so, als wären ganze Häuser die Hauptsache, blühende Felder allein wichtig. So, als stände nicht über allem, als Krone der Schöpfung, der Mensch, der nicht allein aus Fleisch und Blut besteht, sondern etwas besitzt, etwas in sich trägt, das jedes Weltgefüge überdauern soll. Eine Seele, die sich nicht töten, wohl aber unheilbar verstümmeln und verwunden läßt.

Wessen Seele hätte im Laufe der letzten Jahre nicht gelitten, wer wäre dem unbegreiflichen Greuel gefühllos gegenübergestanden? Sind nicht bei uns die Kinder gewesen, die keine Eltern mehr haben, die verloren in der Welt drin stehen, haben sie uns nicht mit ihren trost- und glanzlosen Augen angesehen? Sind wir nicht mit ihnen mitten im ver-